

## **Art. 10 Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>Am Tag einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren dürfen keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. <sup>2</sup>Am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl dürfen keine sonstigen Abstimmungen stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. <sup>2</sup>Sie können zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.